

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

WS 2009/10

2. Hausarbeit

Sachverhalt

H ist Kfz-Händler und kooperiert bei der Finanzierung von Autokäufen mit der B-Bank (B). Er ist wirksam dazu bevollmächtigt, für B Darlehensverträge bis zu einer Höhe von 50.000 € abzuschließen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die mit der Kreditvergabe für Autokäufe im Zusammenhang stehen. Am 16.2.2009 betritt A das Geschäft und möchte einen gebrauchten Porsche mit einer Laufleistung von 10.500 Kilometern zum Preis von 80.000 € kaufen. A hat den Wagen auf dem Betriebsgelände des H gesehen und ist von dessen außerordentlich gutem Zustand begeistert. In Wirklichkeit ist der Porsche irreparabel beschädigt und deshalb 90% weniger wert. Da A keine 80.000 € flüssig hat, schlägt H die Aufnahme eines Kredits bei B vor. Er zieht aus seiner Schreibtischschublade ein Darlehensformular der B hervor, weist A aber darauf hin, dass er eine gewisse Sicherheit brauche, bevor er die Verträge endgültig unterzeichne.

A ruft vom Büro des H aus sofort seine nichteheliche Lebenspartnerin L an, die über kein nennenswertes Vermögen verfügt und monatlich 900 € netto verdient, und bittet sie einzuspringen. L sichert A zu, sie sei bereit, für seine Kreditschuld zu bürgen. Im Gegenzug soll sie zur Hälfte Miteigentümerin des Wagens werden. Auf Verlangen der L gibt A den Telefonhörer an H weiter. L bittet H darum, sie am nächsten Tag in ihrer Privatwohnung aufzusuchen, um hinsichtlich der Übernahme einer Bürgschaft alles Erforderliche zu regeln. Im Anschluss an das Telefonat unterzeichnen H und A einen Vertrag über den Kauf des Wagens zum Preis von 80.000 € sowie einen Vertrag über die Aufnahme eines Darlehens in entsprechender Höhe zu einem Zinssatz von 10%. Der Vertragstext enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. H belehrt A ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht bezüglich des Darlehensvertrags und stellt ihm die Vertragsurkunde zur Verfügung. Ein paar Tage später zahlt B die Darlehenssumme auf Weisung des A an H aus.

Gleich am nächsten Tag sucht H die L in ihrer Wohnung auf. L unterschreibt ein von H mitgebrachtes, mit „Bürgschaft“ überschriebenes Formular. Darin sind an den hierfür vorgesehenen Stellen L als Sicherungsgeber, B als Sicherungsnehmer sowie A als Hauptschuldner eingetragen. Eine drucktechnisch hervorgehobene Klausel, auf die H ausdrücklich hingewiesen hat, lautet: „Die Bürgschaft wird übernommen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegen den Hauptschuldner aus der Geschäftsverbindung.“ In einer weiteren Klausel heißt es, dass der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet. Weitere Belehrungen erfolgen nicht. Das Formular verwendet B für alle Bürgschaften.

Eine Woche später begibt sich A zu H um das Auto abzuholen. Dabei entschließt er sich spontan, von H neue Felgen zum Preis von 3.000 € zu kaufen. H gewährt ihm in entsprechen-

der Höhe zuzüglich 10% Zinsen einen neuen Kredit bei B. In dem von H und A unterzeichneten Darlehensvertrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. A wird ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht bezüglich des Darlehensvertrages belehrt und erhält die Vertragsurkunde. Ein paar Tage später zahlt B das Darlehen auf Weisung des A an H aus. Am 12.3.2009 bemerkt A den Schaden am Porsche. Er erklärt deshalb gegenüber H am Telefon, dass er nicht mehr am Kaufvertrag über den Wagen festhalten will.

Nachdem A zwei Monate später immer noch keine einzige Darlehensrate an B zurückgezahlt hat, kündigt B wirksam beide Kreditverträge und verlangt von L Zahlung von 83.000 €. L erwidert gegenüber B schriftlich, dass sie die Bürgschaft nicht gelten lasse. Sie beruft sich darauf, dass A vom Kaufvertrag über den Wagen Abstand genommen habe. Ihrer Meinung nach müsse das auch für sie gelten, denn der Kaufvertrag stünde mit dem Darlehen, für das sie sich verbürgt habe, im Zusammenhang.

Kann B von L Zahlung der Darlehensvaluta in Höhe von 83.000 € verlangen?

Hinweise zur Bearbeitung:

Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten (DIN A 4) ohne Anhang nicht überschreiten. Die Arbeit ist zu heften und nicht zu binden. Das Seitenlayout muss einen Rand von 6 cm rechts, ein Heftrand von mind. 2 cm links sowie jeweils mind. 1,5 cm oben und unten, Schriftgrad 12 Punkt und einen Zeilenabstand von 1,5 Zeilen aufweisen. Bei den Fußnoten ist der Schriftgrad 10 Punkt und ein einzeliger Zeilenabstand einzuhalten. Der gesamte Text ist in der Schrift *Times New Roman* zu verfassen.

Die Hausarbeit muss spätestens bis zum 18.12.2009 während der auf der Homepage des Lehrstuhls angegebenen Öffnungszeiten im Sekretariat des Lehrstuhls [MZG (Blauer Turm) 2204] abgegeben werden. Vor diesem Termin kann die Abgabe durch Postsendung an die Adresse des Lehrstuhls erfolgen. Maßgebend bei postalischer Zusendung ist das Datum des Poststempels.